

DIGITALISIERUNGSSCHUB IM GESELLSCHAFTSRECHT



Durch die Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie soll der „Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren“ im Gesellschaftsrecht verbessert werden, um den Unternehmern in den Mitgliedstaaten ein einfacheres, rascheres und effizienteres wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen.

TEXT: SILVIA MOSER

Künftig sollen Unternehmern zusätzliche Onlineverfahren zur Gründung und Errichtung von Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Musterdokumenten zur Verfügung stehen. Solche Onlineverfahren sollen auch

bei sogenannten Mehrpersonen-Gründungen anwendbar sein, und zwar sowohl für mehrere natürliche als auch juristische Personen. Außerdem sollen Erledigungen in diesen Onlineverfahren möglichst innerhalb von fünf bis zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein.

Die Digitalisierungsrichtlinie sieht für bestimmte Rechtsformen die Möglichkeit eines Opt-outs vor. Das bedeutet, dass in einigen Mitgliedstaaten bestimmte Rechtsformen von dieser Onlinegründung ausgeschlossen werden könnten. Dies könnte gegebenenfalls auch für Sachgründungen zur Anwendung

gelangen. Es bleibt mit Spannung abzuwarten, welche nächsten Schritte der Gesetzgeber setzen wird, um den Unternehmen entsprechend richtlinienkonforme digitale Lösungen bereitzustellen.

EINFACHER GRÜNDEN

Das nationale österreichische GmbH-Gesetz kennt eine Form der „vereinfachten elektronischen GmbH-Gründung“ seit Inkrafttreten von § 9 a GmbHG. Diese Bestimmung wurde ursprünglich für die Dauer einer dreijährigen Testphase eingeführt. Nach Ansicht des Gesetzgebers hat sich die Bestimmung in der Praxis bewährt. Deshalb wurde zu Beginn des Jahres eine unbefristete Weitergeltung von § 9 a GmbHG beschlossen, sodass Gründern diese Form der vereinfachten elektronischen GmbH-Gründung auch künftig zur Verfügung stehen wird, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

So gilt diese vereinfachte elektronische GmbH-Gründung bislang etwa nur für Einpersonen-Gründungen, wenn eine natürliche Person eine GmbH gründet und diese Person auch zugleich einziger Geschäftsführer ist. Außerdem muss sich die Errichtungserklärung auf einen bestimmten standardisierten Inhalt beschränken („Mustersatzung“, keine Notariatsaktiform). Das Stammkapital beträgt 35.000 Euro und ist mit 17.500 Euro bar zu leisten. Bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung beträgt das Stammkapital 10.000 Euro und ist mit 5.000 Euro bar zu leisten. Nicht möglich ist die vereinfachte elektronische GmbH-Gründung außerdem derzeit bei Mehrpersonen-Gründungen und Sachgründungen mit Gründungsprüfung.

In der Praxis der Firmenbuchgerichte hat sich in der Vergangenheit unter anderem gezeigt, dass häufiger gerichtliche Verbeserungsaufträge wegen Schwierigkeiten bei der richtigen Bildung des Firmenwortlautes erlassen werden mussten, wenn Gründer ohne Rechtsberatung gründeten. Im ersten Jahr der Einführung waren über 30 Prozent der Firmenbucheingaben bei vereinfachten elektronischen GmbH-Gründungen fehlerhaft. In diesem Zusammenhang steht daher derzeit die Optimierung der bestehenden digitalen Lösung im Vordergrund.

Weiters hat sich gezeigt, dass Gründer ohne Rechtsberatung oft Entscheidungen getroffen haben, die sie bei Inanspruchnahme einer Rechtsberatung allenfalls anders getroffen hätten. Das kann zum Beispiel bereits die Grundsatzentscheidung betref-

die Geltungsdauer bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Regelungen dieser Verordnung sind auf bestimmte Rechtsformen anwendbar. Um eine solche virtuelle Versammlung abhalten zu können, muss eine Teilnahmемöglichkeit mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit bestehen. Jeder Teilnehmer muss sich zu Wort melden und an der Abstimmung teilnehmen können. Falls einzelne Teilnehmer nicht akustisch und optisch (mit Video) teilnehmen können oder wollen, darf höchstens die Hälfte der Teilnehmer bloß akustisch mit der Versammlung verbunden sein. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung stattfinden soll und wie sie durchgeführt wird (z. B. Art der Verbindungstechnologie), obliegt dem Organ, das für die Einberufung zuständig ist.

Ähnliche Regelungen, aber auch Sonderbestimmungen sieht die Verordnung für Hauptversammlungen bei einer Aktiengesellschaft (AG) und für Genossenschaften (Gen) vor. Schon vor der COVID-Krise waren im Aktienrecht (AktG) Regelungen für Hauptversammlungen im Wege elektronischer Kommunikation enthalten (z.B. Fernteilnahme, Fernabstimmung). Erforderlich war jedoch, dass die Satzung entsprechende Regelungen dazu enthielt.

ELEKTRONISCH KOMMUNIZIEREN

Im letzten Jahr wurden die Möglichkeiten der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln bei bestimmten notariellen Amtshandlungen auch im Gesellschaftsrecht weiter ausgedehnt. Da sich auch diese Flexibilisierungen nach Ansicht des Gesetzgebers in der Praxis bewährt haben, sollen diese zusätzlichen digitalen Formen künftig ebenfalls unbefristet möglich sein (z. B. § 90 a NO). So kann etwa auch ein Notariatsakt unter bestimmten Voraussetzungen unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln digital errichtet werden (§ 69b NO).

AUSBLICK

Es bleibt mit Spannung abzuwarten, welche weiteren Schritte der Gesetzgeber in nächster Zeit setzt, um den Unternehmen (weitere) digitale Lösungen zur Verfügung zu stellen und den Wirtschaftsstandort Österreich und Europa zu stärken, aber auch, welche digitalen Lösungen sich langfristig in der Praxis etablieren werden.



RA Dr. Silvia Moser, M.A.
Greiter Pegger Kofler & Partner
www.lawfirm.at